

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

der Erzbistümer Berlin und Hamburg,
der Bistümer Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und
des Bischöflich Münsterschen Officialats in Vechta i.O.



M e r k b l a t t

Auskunftsrechte ehemaliger Heimkinder

Der verständliche Wunsch ehemaliger Heimkinder, zur Aufklärung von Fällen der Kindesmisshandlung und des Kindesmissbrauchs in Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft in die sie selbst betreffenden Akten Einsicht nehmen zu können, wirft eine Reihe datenschutzrechtlicher Fragen auf. Das grundsätzlich bestehende Einsichtsrecht ist gegen den Schutz der Rechte Dritter abzuwägen. Zudem stellt sich die Frage einer Hinzuziehung der Akten für die wissenschaftliche Aufarbeitung dieser Fälle.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat hierzu mitgeteilt, dass die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hierzu gegenüber dem, vom Deutschen Bundestag eingerichteten, „Runden Tisch – Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ eine einheitliche Auffassung abgegeben haben. Dem Inhalt dieser Stellungnahme schließt sich der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer in vollem Umfange an und empfiehlt allen Heimen in kirchlicher Trägerschaft entsprechend zu verfahren. Demnach sind bei dem Wunsch nach Akteneinsicht folgende Grundsätze zu beachten:

1. Den betroffenen ehemaligen Heimkindern ist nach § 13 Abs. 1 KDO grundsätzlich Auskunft zu erteilen über
 - die zu ihrer Person gespeicherten Daten auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
 - die Empfänger oder Kategorien von Empfänger, an die Daten weitergeben werden und
 - den Zweck der Speicherung.
2. Bei der Form der Auskunftserteilung ist von den Wünschen der Betroffenen nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe abzuweichen. Ein gewichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn mit dem Wunsch nach Akteneinsicht die Offenbarung personenbezogener Daten Dritter, etwa anderer Heimkinder verbunden wäre.
3. Ehemalige Erzieher oder Angestellte von Kinderheimen, deren Name in Ausübung ihrer Funktion in die Akte aufgenommen wurde, haben grundsätzlich kein Recht darauf, dass ihre Namen unkenntlich gemacht werden. Insoweit tritt das Interesse an einer Geheimhaltung hinter dem Informationsinteresse der Betroffenen zurück.
4. Personenbezogene Daten anderer Heimkinder sind hingegen regelmäßig durch Schwärzung unkenntlich zu machen.

5. Die vorgenannten Grundsätze sind auch dann anwendbar, wenn hinsichtlich des Heimträgers eine Rechtsnachfolge stattgefunden hat. In den Fällen, in denen es für den Übergang keine gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen gibt, gelten für den Rechtsnachfolger die gleichen Rechte und Pflichten, wie für den früheren Träger des Kinderheims.

6. Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, aber bisher nicht den zuständigen Archiven angeboten wurden, sollen nicht vernichtet werden. Für die weitere Aufbewahrung spricht die Interessenabwägung zwischen dem Auskunftsbegehren der ehemaligen Heimkinder, dem gesellschaftlichen Interesse an der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Vorfälle von damals und der Durchführung von Aufbewahrungsregelungen.

7. Bei der Aufarbeitung der Heimerziehung in den 50iger und 60iger Jahren kommt neben dem vorrangigen Interesse der Betroffenen auch dem Interesse der Wissenschaft eine elementare Bedeutung zu. Die damit verbundene Zweckänderung bei Nutzung der Daten ist in § 10 Abs. 2 Ziffer 9 KDO geregelt. Da es sich in diesen Fällen um Sozialdaten handelt, ist bei der Abwägung des wissenschaftlichen Interesses an der Durchführung des Forschungsvorhabens und dem Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Zweckänderung, auch die Vorschrift des § 75 SGB X zu berücksichtigen. Für die Diözesen, die die „Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft“ in Kraft gesetzt haben stellt sie zudem unmittelbar geltendes Recht dar. Die Vorschrift ist in ihrer aktuellen Fassung im Anhang abgedruckt.

Hannover, den 14. September 2010

Weitere Fragen hierzu richten Sie bitte an:

Den Diözesandatenschutzbeauftragten
der (Erz-)Bistümer Berlin, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und
des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O.
Engelbosteler Damm 72 • 30167 Hannover • Tel.: 0511-819315 • Fax: 0511-812135
E-Mail: info@datenschutz-kirche.de • Internet: <http://www.datenschutz-kirche.de>

§ 75 Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben

1. der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder
2. der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben

und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Eine Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, die Einwilligung des Betroffenen nach § 67b einzuholen oder den Zweck der Forschung oder Planung auf andere Weise zu erreichen.

(2) Die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde, die für den Bereich, aus dem die Daten herrühren, zuständig ist. Die Genehmigung darf im Hinblick auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Sie muss

1. den Dritten, an den die Daten übermittelt werden,
2. die Art der zu übermittelnden Sozialdaten und den Kreis der Betroffenen,
3. die wissenschaftliche Forschung oder die Planung, zu der die übermittelten Sozialdaten verwendet werden dürfen, und
4. den Tag, bis zu dem die übermittelten Sozialdaten aufbewahrt werden dürfen,

genau bezeichnen und steht auch ohne besonderen Hinweis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Wird die Übermittlung von Daten an nicht-öffentliche Stellen genehmigt, hat die genehmigende Stelle durch Auflagen sicherzustellen, dass die der Genehmigung durch Absatz 1 gesetzten Grenzen beachtet und die Daten nur für den Übermittlungszweck gespeichert, verändert oder genutzt werden.

(4) Ist der Dritte, an den Daten übermittelt werden, eine nicht öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Kontrolle auch erfolgen kann, wenn die Daten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateien verarbeitet oder genutzt werden.